

§ 2

(1) Die in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Bauaufgaben der Sonderbedarfsträger sind materiell vollständig und sortimentsgerecht zu sichern. Dazu sind in gegenseitiger Abstimmung zwischen den Bezirksbaudirektoren und den Generaldirektoren der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate die Vorhaben langfristig festzulegen, die im Rahmen des Kapazitätsausgleiches zu realisieren sind. Die Ergebnisse sind dem Ministerium für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Staatlichen Plankommission ist der Kapazitätsausgleich mit dem Planentwurf nachzuweisen. Der Kapazitätsausgleich wird Bestandteil der speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen.

§ 3

Ausgehend von den erteilten speziellen Staatsaufgaben/Staatsauflagen übergeben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke den unterstellten Kombinate und Betrieben sowie der Minister für Bauwesen den zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinaten entsprechende Auflagen.

§ 4

(1) Die beauftragten Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Baukennziffern und Vorhaben vollständig in ihre Bilanzen und Pläne aufzunehmen sowie deren termin- und qualitätsgerechte Vorbereitung und Realisierung zu sichern.

(2) Für die Investitionsauftraggeber der Sonderbedarfsträger entfällt der Nachweis der Bestätigung des übergeordneten Organs über die Aufnahme der Investitionsvorhaben in den Fünfjahrplan bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan.

(3) Die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Bau- und Montagekombinate sind den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur Sicherung der ihnen übertragenen Aufgaben für die Sonderbedarfsträger rechen-schaftspflichtig.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1980

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**
/ Schürer

**Der Minister
für Bauwesen**
Junker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Kulturgutschutzgesetz
— Geschütztes Kulturgut —**

vom 3. Juli 1980

Aufgrund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geschütztes Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere folgende Kategorien und Gegenstände:

1. Dokumente und andere gegenständliche Zeugnisse der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiter-

bewegung, des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern;

2. zu Denkmälern erklärte Objekte;
3. Gegenstände, die Zeugnisse der Entwicklungsgeschichte der Wissenschaft und Technik, des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Konsumgüterproduktion, des Verkehrs- und Kommunikationswesens, der Landwirtschaft, des Militärwesens, der Körperkultur und des Sports und anderer gesellschaftlicher Bereiche sind, wie z. B. Produktionsinstrumente, Verkehrs- und Nachrichtenmittel, Konsumgüter, Spielzeug, Meßgeräte und andere wissenschaftliche Instrumente, medizinisches Gerät, Waffen und Ausrüstungen, Sportgeräte sowie wissenschaftlich-technische Aufzeichnungen, Darstellungen und Dokumente;
4. Zeugnisse der Entwicklung der Natur, insbesondere Typusmaterial, Präparate zu seltenen, ausgestorbenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Sammlungen und Einzelstücke von wissenschaftlich wertvollen Fossilien und Mineralien;
5. Bodenaltertümer, insbesondere aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit;
6. Gegenstände von ethnologischem Interesse;
7. Gegenstände, die Ergebnisse der bildenden und angewandten Kunst sind, wie Plastiken, Reliefs, Gedenktafeln, Malerei, Handzeichnungen und Druckgrafiken von Künstlern und Volkskunstschaffenden;
8. Kunst- und Gebrauchsgegenstände von antiquarischer Bedeutung, insbesondere Möbel, Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, lithurgisches Gerät sowie andere antiquarische Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Mineralien, Metall, Holz, Elfenbein, Kunststoff oder anderen Materialien sowie Materialverbindungen;
9. Sammlungen und Archive einschließlich Film-, Foto- und Phonoarchive sowie Einzelstücke von sammlerischem Interesse, wie Schallplatten und andere Tonträger, Plakate, historische Ansichtskarten, Prospekte und geographische Darstellungen;
10. Autographen, Einzel-, Erst- und Jubiläumsausgaben der Werke von Wissenschaftlern, Schriftstellern, Dichtern, Komponisten und anderen bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, bibliophile Ausgaben, Nachlaßbibliotheken hervorragender Persönlichkeiten und solche, die infolge ihrer Geschlossenheit von besonderem kulturellem Wert sind, Rara und Druckerzeugnisse von antiquarischer Bedeutung;
11. Inkunabeln, historisch und wissenschaftlich bedeutende Handschriften;
12. Nachlässe oder einzelne Nachlaßgegenstände bedeutender Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, die Zeugnisse ihres politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Schaffens und Wirkens bzw. ihres Lebens sind;
13. Musikinstrumente namhafter Künstler und Instrumentenbauer sowie von bedeutendem künstlerischem und wissenschaftlichem Wert;
14. Pläne (zeichnerische Darstellungen) sowie Modelle hervorragender architektonischer und städtebaulicher Leistungen, die für die Entwicklung der nationalen Architektur und des Städtebaus von besonderer Bedeutung sind, sowie bedeutende Architektururteile;
15. Sammlungen historischer und zeitgenössischer Münzen und Briefmarken sowie Einzelstücke mit Ausnahme kursfähiger Münzen und in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebener, noch gültiger Postwertzeichen;